

**Satzung zur 2. Änderung der Unternehmenssatzung des
Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm (KUS)**

Vom 21. Juli 2025

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 77 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vom 14.04.2014:

§ 1

§ 6 Abs. 3 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Abschlussprüfers bei Pflichtprüfungen gemäß § 316 Abs. 1 HGB. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung (vgl. § 9 Abs. 2),“

§ 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Bestellung des Sonderprüfers zu einzelnen, nicht von der Jahresabschlussprüfung i.S.d. Nr. 7 erfassten Themenbereichen,“

§ 3

In § 6 Abs. 3 Nr. 10 wird das Wort „geprüften“ gestrichen.

§ 4

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie, soweit diese aufzustellen sind, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres und in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen, sofern nicht weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sofern eine Prüfung erfolgt, hat die Vorlage des

Jahresabschlusses sowie, soweit diese aufzustellen sind, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, an den Verwaltungsrat im Anschluss an die Prüfung zu erfolgen, ansonsten unverzüglich. Analog zum Verwaltungsrat hat die Vorlage an den Landkreis zu erfolgen. Sofern die Größenkriterien für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a Abs. 1 HGB) oder Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) erfüllt werden, entscheidet der Verwaltungsrat im Einzelfall über Art und Umfang der Prüfung. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. § 27 KUV bleibt unberührt.“

§ 5

§ 9 Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Sofern gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, erfolgt keine Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.“

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 21. Juli 2025

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm

Albert Gürtner

Landrat